



§ 23 Zulassung zum Masterstudiengang Bildung im Gesundheitswesen / Education in Health Care

- (1) Die Auswahl der Studienplatzbewerber*innen nach § 2 im Masterstudiengang „Bildung im Gesundheitswesen / Education in Health Care“ setzt voraus:
- den Nachweis eines Hochschulabschlusses in einem Bachelorstudiengang bzw. einem Diplomstudiengang der Pflegepädagogik oder der Berufspädagogik im Gesundheitswesen oder
 - den Nachweis eines Hochschulabschlusses in einem zu 1a thematisch verwandten Diplomstudiengang oder Bachelorstudiengang und den Nachweis, berufspädagogische Kompetenzen erworben zu haben (gemäß Abs. 4);
 - bei ausländischen Bewerber*innen kann zusätzlich der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch die DSH 2 – Prüfung oder die Prüfung Test-Deutsch-als-Fremdsprache, Stufe TDN 4 verlangt werden.
- (2) Zum Masterstudiengang „Bildung im Gesundheitswesen / Education in Health Care“ werden zugelassen
- mit einer Quote von mind. 80% Absolvent*innen eines Bachelorstudiengangs bzw. Diplomstudiengangs der Pflegepädagogik oder der Berufspädagogik im Gesundheitswesen und
 - mit einer Quote von max. 20% Absolvent*innen gemäß 1b verwandter Studiengänge, die den Erwerb berufspädagogischer Kompetenzen nachgewiesen haben (gemäß Abs. 4).
- (3) Die Vergabe des Studienplatzes orientiert sich
- an der Gesamtnote des Diplom- oder Bachelorzeugnisses und
 - an der individuellen Studienmotivation der Bewerber*innen, ausgewiesen durch ein obligatorisches Motivationsschreiben, d.h. eine schriftliche Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Studiums im Umfang von etwa 3.000 Zeichen (2 Normseiten), aus der außerdem hervorgeht, wie das geplante Masterstudium an den bisherigen Bildungsweg anschließt und welche beruflichen Perspektiven sich daraus für den*die Bewerber*in eröffnen.
- Sollten mehrere Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden sein, entscheidet eine Kommission nach den oben genannten Kriterien über die Vergabe der Studienplätze.
- (4) Bewerber*innen mit einem Hochschulabschluss in einem verwandten Bachelor- bzw. Diplomstudiengang gemäß 1b müssen den Erwerb berufspädagogischer Kompetenzen wie folgt belegen:
- Nachweis von Modulen und Lehrveranstaltungen mit einem berufspädagogischen Profil aus dem Bachelor- bzw. Diplomstudiengang;
 - Nachweis gleichwertiger Kompetenzen und Fähigkeiten, die im Rahmen einer Lehrtätigkeit an einer Bildungsinstitution im Gesundheitswesen erworben wurden; z.B. Lehrtätigkeit in einem Umfang von in der Regel mind. 50 UE im Anschluss an die Berufsausbildung oder Anstellung an einer Gesundheits- oder Pflegeschule bzw. Weiterbildungsinstitut;
 - Nachweis einer berufspädagogischen Weiterbildungsmaßnahme, wenn diese folgenden Kriterien entspricht:

- **Kontinuität:** Die Weiterbildung muss einen Umfang von mindestens 200 Stunden haben, die thematisch in sich geschlossen, kohärent und in den Einzelmodulen aufeinander bezogen sind (z.B. Praxisanleitungsausbildung).
- **Spezifik:** Die Weiterbildung muss bezogen auf den ersten Studienabschluss oder den angestrebten Studienabschluss inhaltlich einschlägig sein.

Für den Nachweis berufspädagogischer Kompetenzen können die Kriterien unter a, b und c kumuliert werden.

(5) Für Bewerber*innen mit einem Studienabschluss von weniger als 210 ECTS-Punkten bestehen folgende Möglichkeiten, die fehlenden ECTS-Punkte zu erwerben (Modul 0):

- a) Durch das Studium von Modulen, die nicht Teil des Studiengangs sind, aber für das angestrebte Studium qualifizieren und von der Studiengangsleitung als solche empfohlen werden. Ein Studium solcher Module parallel zum Master ist möglich und sollte bis zum Ende des Masterstudiengangs abgeschlossen sein.
- b) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden bis zu 30 ECTS-Punkten angerechnet. Die berufliche Tätigkeit muss eine Komplexität (vgl. Hochschulqualifikationsniveau 6) aufweisen, in der i. d. R. Arbeitnehmer*innen mit einem Bachelorabschluss eingesetzt werden.
- c) Fehlende ECTS-Punkte können durch die Anrechnung nachgewiesener Weiterbildungsmaßnahmen erworben werden, wenn diese folgenden Kriterien entsprechen:
 - **Kontinuität:** Die Weiterbildung einen Umfang von mindestens 400 Stunden haben, thematisch in sich geschlossen, kohärent und in den Einzelmodulen aufeinander bezogen sind.
 - **Qualifikationsniveau:** Die Weiterbildung muss ein hochschulnahes Komplexitätsniveau erreicht haben.
 - **Öffentlich-rechtliche Regelung:** Die Weiterbildung muss von einem öffentlich-rechtlich anerkannten Weiterbildungsträger durchgeführt worden sein.
 - **Spezifik:** Die Weiterbildung muss bezogen auf den ersten Studienabschluss oder den angestrebten Studienabschluss inhaltlich einschlägig sein.

Für die Anerkennung und Anrechnung fehlender ECTS-Punkte müssen alle Kriterien unter 5c ausnahmslos erfüllt werden. Für die Anrechnung gilt: 1 ECTS-Punkt entspricht 30 Stunden.

(6) In den Fällen, in denen der*die Studierende die vorgesehene fachlich-inhaltliche Qualifikation nachgewiesen hat, mit Abschluss des Masterstudiums aber keine 300 ECTS-Punkte erworben haben wird, ist schriftlich darüber zu belehren, dass er*sie nach Abschluss des Masterstudiums insgesamt weniger als 300 ECTS-Punkte erworben haben wird.

Verabschiedet vom Senat am 16.11.2022. Die Ordnung wird zum 01.03.2023 in Kraft gesetzt.

Veröffentlichung: 07.12.2022 – 21.12.2022